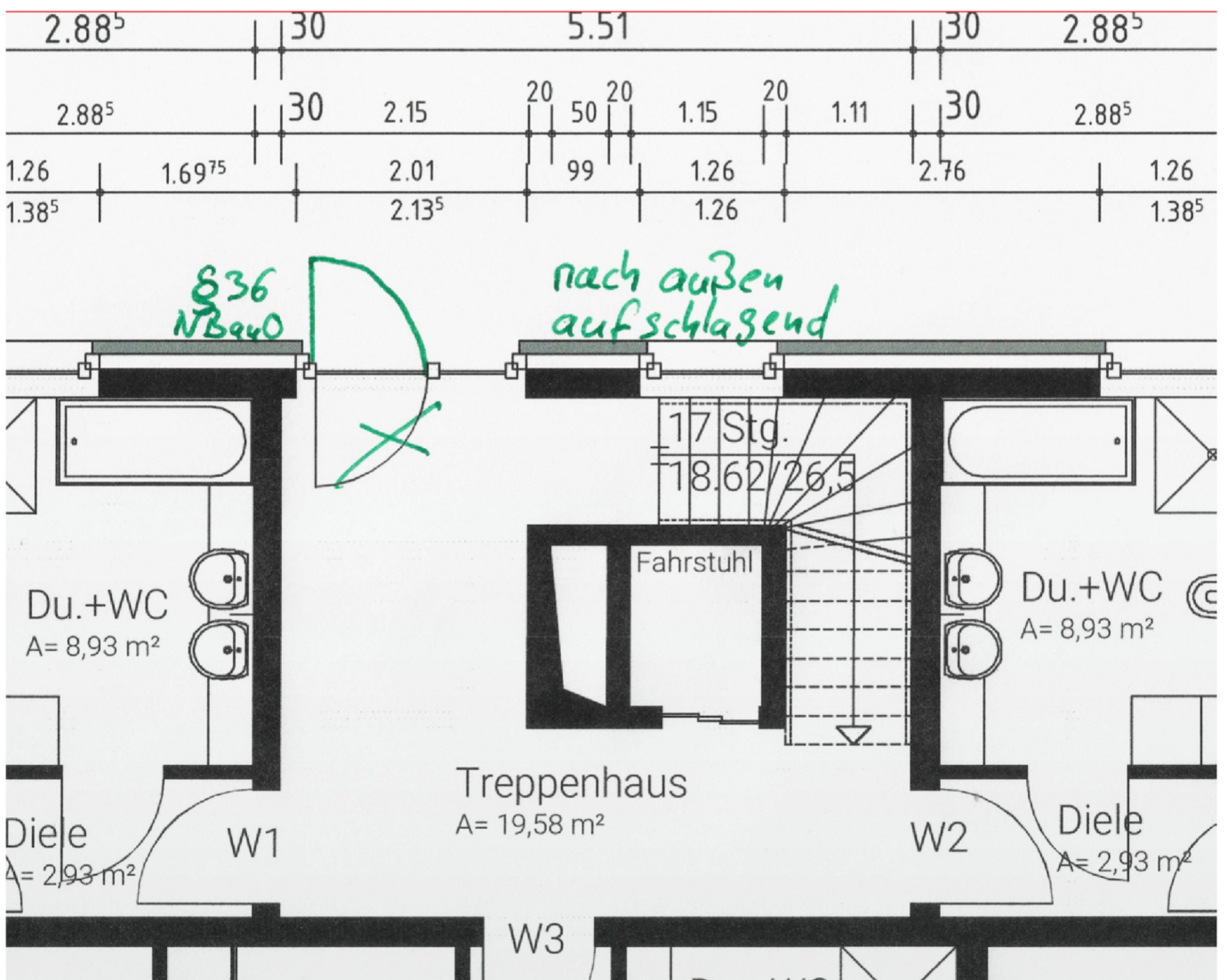


# Mythos: „Fluchttüren müssen nach außen aufschlagen“

Ogbleich die Forderung nach einem Türaufschlag nach außen – vor allem aus dem Arbeitstättenrecht – äußerst umstritten ist, werden gelegentlich selbst im reinen Wohnungsbau solche Türen gefordert. Es stellt sich die Frage nach Herkunft und Sinnhaftigkeit derartiger Forderungen.

Dipl.-Ing. Ralf Abraham, Dipl.-Ing. Matthias Dietrich, Dipl.-Ing. Willy Dittmar,  
Dipl.-Ing. Daniel Mülder, M.Eng.



Bildquelle: Daniel Mülder

Abb. 1: Türaufschlag nach außen



Abb. 2: Türen mit Aufschlag nach innen

**E**in Fallbeispiel: Für ein Wohngebäude der Gebäudeklasse (GK) 4, weit unterhalb der Sonderbauschwelle und außerhalb der Arbeitsstättenverordnung, fordert die Bauaufsicht im Zuge eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens für die Außentür einen Türaufschlag nach außen. Sie begründet dieses mit einem Verweis auf den Kommentar zur niedersächsischen Bauordnung (NBauO) [1]. Eine derartige Anforderung findet sich jedoch weder in der NBauO noch in einer anderen Landesbauordnung (LBO) oder gar in der Musterbauordnung (MBO). Zwar ist ein Rückgriff auf § 3 NBauO in extremen Einzelfällen denkbar, für Wohnungen aber wohl kaum zutreffend. So finden sich entsprechende Forderungen eher im Arbeitsstättenrecht bzw. in Sonderbauten mit großen Menschenansammlungen. Und auch ein Blick in den zitierten Kommentar ([1] § 36 Rn. 11) lohnt:

*„Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Diesem allgemeinen Grundsatz liegt die Erkenntnis zugrunde, dass im Notfall – es muss nicht gleich eine Panik sein – eine nach innen aufschlagende Tür nicht zu öffnen ist, wenn viele Personen gleichzeitig in Fluchrichtung vorwärts drängen.*

*Die Forderung gilt für alle Gebäude, in denen sich viele Personen gleichzeitig aufhalten, insbesondere für Versammlungsstätten (§ 9 Abs. 3 NVStättVO) und Verkaufsstätten (§ 15 Abs. 3 VKVO), ...“*

### Einordnung

Es waren somit wohl am ehesten die nicht weiter quantifizierten „viele Personen“ und der behauptete „allgemeine Grundsatz“, der für das Bauamt einen Assoziationsraum aufzog, um in einer Art Rechtsfortbildung sogar schon für ein schlichtes Wohngebäude eine Ausgangstür mit Außenaufschlag einzufordern.

Dabei verweisen die zitierten Kommentatoren selbst schon im darauffolgenden Absatz auf Sonderbaubeispiele wie die Versammlungsstättenverordnung (mehr als 200 Besucher) und die Verkaufsstättenverordnung (ab 2.000 m<sup>2</sup>), ab deren quantifizierbarer Überschreitung dieser Eingangsgrößen die betrachteten Nutzungen erst in den Anwendungsbereich der jeweiligen Verordnungen fallen. Sie erklären also, dass es nicht nur eine Frage der reinen Personenzahl („viele“) ist, sondern dass es bei der Festlegung der Türöffnungsrichtung auch auf die spezifischen Bestimmungen in der jeweils anzuwendenden Sonderbauvorschrift ankommt. Unabhängig davon finden sich über das Arbeitsstättenrecht hinaus (über den Sinn und Unsinn der Vorgabe einer nach außen aufschlagenden Notausgangstür wurde bereits hinreichend publiziert [1], [2], [3], [4]) in etlichen Sonderbauvorschriften entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Aufschlagrichtung von Türen lediglich im Zuge von Rettungswegen innerhalb der dort beschriebenen Nutzungen.

In diesem Zusammenhang sind vor allem die Muster-Versammlungsstättenverordnung, die Muster-Verkaufsstättenverordnung und die Muster-Hochhaus-Richtlinie sowie die Muster-Schulbau-Richtlinie zu nennen.

Diese Sonderbauvorschriften haben die Gemeinsamkeit, dass von der Anwesenheit einer größeren Personenzahl ausgegangen wird. Darüber hinaus wird unterstellt, dass diese Personenzahl zeitgleich auf die vorhandenen Rettungswege angewiesen ist.

Zur Beantwortung der Frage, ab welcher Personenzahl je Nutzungseinheit unterstellt werden muss, dass aus einer entgegen der Fluchtrichtung aufschlagenden Tür eine nicht akzeptable Gefahrensituation entsteht, kann darüber hinaus folgende Orientierungshilfe herangezogen werden. So fordert die Muster-Schulbau-Richtlinie ein Aufschlagen der Türen in Fluchrichtung lediglich „im Zuge von Rettungswegen“. Türen von Unterrichtsräumen zum notwendigen Flur sind davon jedoch ausdrücklich ausgenommen. Es folgt,

dass bei Räumen mit weniger als 30 Personen i. d. R. nicht von einer gefährlichen Stauung vor einer Ausgangstür auszugehen ist. Außerdem bestehen z. B. in der Muster-Beherbergungsstättenverordnung keine Anforderungen hinsichtlich der Türaufschlagrichtung. Obwohl diese Muster-Verordnung auch Anforderungen für große Beherbergungsbetriebe definiert, sind also offenbar bei der Gebäuderäumung ebenfalls keine gefährbringenden Stauungen zu erwarten.

Wenn also sogar die hier betrachteten geregelten Sonderbauten mit großen Benutzerszahlen keine Anforderungen hinsichtlich der Aufschlagrichtung von Fluchttüren enthalten, dürfte unstrittig sein, dass bei einem üblichen Standardbau ebenfalls kein Raum für entsprechende Anforderungen existiert.

### Begründung zur Neufassung der MBO 2002

Eine weitere Hilfestellung zur Beurteilung dieses Sachverhalts findet sich darüber hinaus in der Begründung zur Neufassung der Musterbauordnung im Jahr 2002. Dort ist ausgeführt:

*„In den Nummern 4 bis 8 sind Nutzungsarten aufgeführt, die nur in Kombination mit einer größeren Zahl von Personen zur Sonderbauteigenschaft führen wie Verkaufsstätten,*



Versammlungsstätten oder Großraumbüros; in diesen Fällen ist über die Flächengrößen oder – soweit möglich – über Personenzahlen eine ‚Einstiegsschwelle‘ angegeben.“ [5]

Die weiteren Sonderbautatbestände resultieren somit nicht aus der zu erwartenden Personenzahl, sondern aus anderen Sachverhalten, die im Übrigen nicht zwingend einen brandschutztechnischen Hintergrund haben. Darüber hinaus führt § 2 Abs. 5 Punkt 5 MBO lediglich Räume mit mehr als 100 Personen als Sonderbautatbestand auf. Stehen in einem dort beschriebenen Raum mit mehr als 100 Personen nur wenige Fluchtmöglichkeiten zur Verfügung, sind nach außen aufschlagende Fluchttüren unbestritten zielführend. Eine Vorgabe hinsichtlich der Aufschlagrichtung von Fluchttüren dürfte vor diesem Hintergrund in aller Regel somit nur bei Sonderbauten im Sinne von § 2 Abs. 5 Nummer 4 bis 8 MBO verhältnismäßig sein.

### Arbeitsstättenrecht

Auch im Arbeitsstättenrecht finden sich keinerlei verifizierbare Nachweise über die praktische Eignung der Aufschlagrichtung von Türen in der öffentlichen Literatur. Die oftmals vorgetragene Behauptung, die Aufschlagrichtung entspreche dem Stand der Technik, entzieht sich somit einem wissenschaftlichen Diskurs über den Sinn und Zweck dieser Anforderung.

### Quellen

- [1] „Über die Aufschlagrichtung von Notausgangstüren“ von Matthias Dietrich und Dr. Florian Pillar, FeuerTrutz Magazin 4.2019
- [2] „Über die Aufschlagrichtung von Notausgangstüren“, Leserbrief von Ralf Abraham, FeuerTrutz Magazin 5.2019
- [3] Mythen des Brandschutzes Teil 1: „Brandschutzkonzepte müssen jedes Risiko ausschließen“ von Ralf Abraham, Willy Dittmar und Matthias Dietrich, FeuerTrutz Magazin 2.2021
- [4] „Es tut sich was beim Arbeitsschutz“, Mitteilung des VdBP, Matthias Dietrich, FeuerTrutz Magazin 3.2022
- [5] Musterbauordnung (MBO) – Begründung der Fassung November 2002
- [6] § 2 (11) Begriffsbestimmungen ArbStättV, letzte Änderung Art. 5 v. 18.10.2017. Der „Stand der Technik“ wird gesetzlich definiert in § 3 (6) BlmschG, in § 3 Nr. 11 WHG und § 3 (28) KrWG sowie in Rechtsverordnungen, z. B. 13. BlmschV und der TA Luft oder der TA Lärm.

Zumal der „Stand der Technik“ dadurch definiert wird, dass „vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen [sind], die mit Erfolg in der Praxis (als empirischer Beleg der Wirksamkeit) erprobt worden sind.“ [6].

### Fazit

Die im Kommentar vertretene These, dass es sich beim Türaufschlag nach außen um einen „allgemeinen Grundsatz“ handelt, halten wir zumindest für Standardnutzungen in Standardgebäuden für nicht zutreffend.

Nichts wäre dagegen einzuwenden, erkannte Mängel des Baurechts dem Bauministerium vorzulegen mit der Bitte, entsprechende Paragraphen (analog zu Rauchmeldern in Wohnungen) bei einer nächsten Novellierung anzupassen – ohne statistischen Nachweis daraus resultierender Schadensfälle würde sich zeigen, ob sich dann Mehrheiten für derartige Verschärfungen fänden.

Ein „Rosinenpicken“ (besser „Zitronenpflücken“) außerhalb des Anwendungsbereichs von Sonderbauverordnungen in Form von Auflagen erscheint uns für den Anwendungsbereich einer Standardnutzung in einem Standardgebäude jedoch nicht sachgerecht. ■

### Über die Autoren

#### Dipl.-Ing. Ralf Abraham

ist Architekt und Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS) und Begründer „AG Brandschutz im Dialog“



#### Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

ist Prüfsachverständiger für den Brandschutz bei Rassek & Partner Brandschutzingenieure, Wuppertal (NRW) und Würzburg (BY).



#### Dipl.-Ing. Willy Dittmar

Architekt, bis Oktober 2010 Tätigkeit im staatlichen Baumanagement Niedersachsen, Fachstelle für öffentliches Baurecht und Brandschutz



#### Dipl.-Ing. Daniel Müller, M.Eng.

Bau- und Brandschutzingenieur; Inhaber des Ingenieurbüros Müller, Westoverlingen (NI)

